

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 005-2017
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2017.RRGR.37

Eingereicht am: 18.01.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Güntensperger (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in)
 Müller (Orvin, SVP)
 Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 26.01.2017

RRB-Nr.: 177/2017 vom 22. Februar 2017
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende

Die Motionäre begrüßen die Bemühungen des Regierungsrates, im Kanton Bern zu den bereits vorhandenen Plätzen für inländische Fahrende auch für ausländische Fahrende zwei bis drei Transitplätze zu schaffen. Um sicherzustellen, dass die Plätze dann auch wirklich genutzt werden, wird der Regierungsrat beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen nach der:

1. Fahrende zwingend die vorhandenen Transitplätze nutzen müssen, sofern sie nicht seitens von Privaten oder eines Gemeinwesens die Erlaubnis zur Benutzung ihres Grundstücks erhalten haben
2. der Polizei das Recht zur sofortigen Wegweisung erteilt wird, wenn Grundstücke durch Fahrende besetzt werden und private Grundeigentümer bzw. das zuständige öffentliche Gemeinwesen dies verlangen; zudem sollen bei Nichtbeachten der Wegweisung das Ausstellen von Bussen oder die sofortige Räumung möglich sein

Begründung:

Die widerrechtliche Besetzung von öffentlichem und privatem Grund, vor allem durch ausländische Fahrende, hat in den letzten Jahren zugenommen. Die entsprechenden Auswirkungen und die Widerstände der Bevölkerung sind nicht zu übersehen. Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist entsprechend klein, und eine Regelung drängt sich auf. Um diese Problematik in geordnete Bah-

nen zu lenken, sind in den Augen der Motionäre sowohl organisatorische Massnahmen (zusätzliche Schaffung von 2-3 Transitplätzen) als auch gesetzliche Grundlagen nötig.

Wird heute privater Grundbesitz von Fahrenden widerrechtlich besetzt, so dauert die Wegweisung auf dem gerichtlichen Weg rund eine Woche. Das führt in der Bevölkerung und bei den privaten Grundbesitzern oft zu Unmut und Unverständnis. Um dies ändern zu können, müssten gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die es erlauben, Fahrende schnell und unbürokratisch von widerrechtlich besetztem Grund zu verweisen, bei Nichtbeachten der Wegweisung das Lager durch die Polizei räumen zu lassen und/oder die Personen mit Bussen zu belegen. Die gesetzlichen Grundlagen sollen die Fahrenden zudem dazu verpflichten, die bestehenden Transitplätze zu nutzen und – falls diese voll sind – weiterzureisen.

Mit diesen Massnahmen könnte der oben geschilderten Problematik besser begegnet werden, und es wäre möglich, einen Weg zu finden, um mit den ausländischen Fahrenden ein standardisiertes Verfahren zu entwickeln. Die Akzeptanz der Fahrenden in der Bevölkerung dürfte dadurch erhöht werden und somit einer Entspannung der Situation zuträglich sein.

Begründung der Dringlichkeit: Nach der Ablehnung des ersten Vorschlags des Regierungsrates für einen kantonalen Transitplatz für ausländische Fahrende in der Septembersession 2016 durch den Grossen Rat ist das Thema weiterhin aktuell und im Hinblick auf die bald beginnende «Saison» als dringlich zu erachten. Die Schaffung eines Transitplatzes alleine löst die Problematik allerdings nicht, da sich im Sommer regelmässig mehrere Gruppen von ausländischen Fahrenden im Kanton Bern aufhalten. Somit müssten gleichzeitig mit der Suche nach Transitplätzen auch gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die der Problematik im oben genannten Sinn Rechnung tragen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die heute fehlenden Transitplätze für ausländische Fahrende mitunter zu schwierigen Situationen führen. Das Bereitstellen entsprechender Angebote könnte dieser unbefriedigenden Ausgangslage Abhilfe schaffen, ein entsprechendes Kreditgeschäft wurde jedoch an den Regierungsrat zurückgewiesen. Es laufen weiterhin Bestrebungen, geeignete Plätze zu finden.

Der Grosse Rat hat sich letztmals anlässlich der Novembersession 2015 im Rahmen der Behandlung der Motion 227-2015 Müller mit den rechtlichen Möglichkeiten bei Inanspruchnahmen von öffentlichem oder privatem Gelände durch Fahrende auseinandergesetzt. Der Regierungsrat hält an seiner damaligen Haltung fest, wonach das geltende Recht den Gemeinden genügend Möglichkeiten bietet, um die Räumung eines Geländes, das von Fahrenden für ihren temporären Verbleib in Anspruch genommen wurde, wirkungsvoll und in angemessener Frist durchzusetzen. So können die Gemeinden bereits heute ein grundsätzliches Campingverbot auf öffentlichem Grund erlassen. Es kann aber auch eine Bewilligungspflicht eingeführt werden. Im Gemeindefestsetzung können ausserdem die Verhängung von Bussen bei Missachtung eines Verbots oder Nebenbestimmungen zu einer allfälligen Bewilligung vorgesehen werden.

Für die Anordnung einer Zwangsräumung ist auf kommunalen Boden grundsätzlich die Gemeinde zuständig. Für die Durchführung wird die Kantonspolizei beigezogen. Bei der Anordnung einer Wegweisung und Festsetzung der zugehörigen Frist sowie bei einer allenfalls anschliessend notwendigen zwangsweisen Räumung des Geländes muss in jedem Fall der verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden. Zu beachten gilt auch, dass eine

zwangsweise Räumung ein erhebliches Polizeiaufgebot erfordert und ohne vorhandene Transitplätze in der Regel lediglich eine Verlagerung des Problems stattfindet. Repressive Massnahmen der Kantonspolizei alleine lösen allfällige Probleme mit Fahrenden nicht.

Wird eine private Liegenschaft ohne Einverständnis des Grundeigentümers für den temporären Verbleib von Fahrenden in Anspruch genommen, so kann sich der Eigentümer gegen die eigenmächtige Besitzergreifung nach den Vorschriften des Zivilrechts zum Schutz des Eigentums zur Wehr setzen. Mit der Einreichung eines Gesuches um gerichtliche Anordnung einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme hat der Grundeigentümer die Möglichkeit, auf zivilrechtlichem Weg eine rasche Intervention zu verlangen. Liegen strafbare Handlungen – beispielsweise Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch – vor, kann der Grundeigentümer die Hilfe der Polizei anfordern. Nach Vorliegen einer Strafanzeige führt die Kantonspolizei Personenkontrollen durch und nimmt polizeiliche Ermittlungen auf. Allenfalls werden die fehlbaren Personen bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Damit Fahrende vom besetzten Gelände weggebracht werden können, muss zwingend ein Räumungsbeschluss eines Zivilgerichts vorliegen.

Im Rahmen Revisionsarbeiten zum Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PoIG; BSG 551.1) wurde eine Experteneinschätzung von Dr. Markus H.F. Mohler hinsichtlich der Umsetzung der besagten Motion 227-2015 Müller eingeholt. Diese kommt zum Schluss, dass für Fahrende die Rechtsordnung als Ganzes ohne Ausnahmen gelte. Dies bedeute, dass verfahrensrechtliche Sonderregelungen zu Wegweisung und Fernhaltung in Bezug auf Fahrende eine Ungleichbehandlung oder gar Diskriminierung darstellen würden, was einem Verstoss gegen Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gleichkomme und somit nicht rechtmässig sei.

Zusammengefasst genügen die geltenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Grundlagen, um dem Anliegen der Motionäre zum Durchbruch zu verhelfen. Die Schaffung weiterer gesetzlicher Grundlagen erweist sich aus Sicht des Regierungsrats deshalb als unnötig. Eine neue gesetzliche Regelung, mit der ausschliesslich die fahrende Bevölkerung zur Benützung bestimmter Plätze gezwungen würde, wäre unverhältnismässig und stünde im Konflikt zu verfassungs- und völkerrechtlich verankerten Garantien. Der Regierungsrat lehnt daher die Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat